



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024
Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
222-2024-0001199
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Konsequenzen aus dem Urteil gegen zwei
Lehrerinnen nach dem Tod einer Schülerin auf einer Klassenfahrt“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

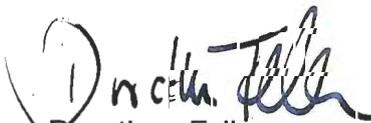
Auskunft erteilt:
Nicole Chromik
Telefon 0211 5867-3118
Telefax 0211 5867-3220
Nicole.Chromik@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Konsequenzen aus
dem Urteil gegen zwei Lehrerinnen nach dem Tod einer Schülerin auf
einer Klassenfahrt“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bil-
dung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Konsequenzen aus dem Urteil gegen zwei Lehrerinnen nach dem
Tod einer Schülerin auf einer Klassenfahrt“**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht
der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 6. März 2024**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die vorliegende Berichtsbitte der Fraktion der FDP bezieht sich auf die Berichterstattung über den tragischen Tod einer Schülerin während einer Klassenfahrt im Jahr 2019 und über das daran anschließende strafrechtliche Verfahren.

Das Ministerium für Schule und Bildung nimmt mit großer Betroffenheit Anteil an dem Tod der Schülerin.

Mit Entscheidung vom 15. Februar 2024 wurden zwei aufsichtführende Lehrkräfte zu Geldstrafen in Höhe von je 180 Tagessätzen verurteilt. Die Entscheidung ist nach den vorliegenden Presseinformationen jedoch nicht rechtskräftig, die Lehrkräfte haben Rechtsmittel eingelegt. Das Ministerium für Schule und Bildung muss insoweit auch weiterhin von einem laufenden Verfahren ausgehen und kann sich nicht zu Fragen, die die Lehrkräfte und ein eventuelles Fehlverhalten betreffen, äußern. Dies gilt zudem vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Berichtserstellung die Urteilgründe noch nicht vorliegen. Dem Ministerium für Schule und Bildung sind daher weder die Feststellungen des Gerichts zum Sachverhalt noch die tragenden Urteilsgründe bekannt.

Die Fragen der Berichtsbitte werden nachstehend zusammenfassend beantwortet:

Planungsgrundlage für mehrtägige Schulfahrten ist der Runderlass des Ministeriums „Richtlinien für Schulfahrten“ vom 19. März 1997 (BASS 14-12 Nr. 2). Dieser enthält unter Nummer 6 Vorgaben zu Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden:

„6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der

Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen.“

Eine Berücksichtigung von Behinderungen und chronischen Erkrankungen bei der Aufsichtsführung setzt denotwendig die Kenntniserlangung über relevante gesundheitliche Belange der Schülerinnen und Schüler voraus. Die Einholung erforderlicher Informationen im Vorfeld von Schulfahrten ist eine Planungs- und Organisationsaufgabe der Schule, die dieser in eigener Verantwortung zugewiesen ist. Schulrechtlich betrachtet ist es dabei unerheblich, ob dies durch Einsicht in bereits aktenkundige Daten oder eine Abfrage erfolgt. Die Eltern treffen entsprechende Mitwirkungspflichten aus dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Dem Ministerium für Schule und Bildung liegen, unabhängig von dem der Berichts-anfrage zugrundeliegenden Einzelfall, keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass medizinische oder andere wichtige individuelle schülerbezogene Informationen aus dem vorhandenen schulischen Datenbestand in den Schulen generell im Schulleben und bei der Planung schulischer Veranstaltungen nicht verantwortungsvoll berücksichtigt würden.

Das Ministerium wird nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens die Entscheidungsgründe sorgfältig auf eventuelle schulrechtliche Handlungsbedarfe prüfen. Dabei ist zu bedenken, dass der Umgang mit chronischen Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern im Schulalltag und die damit verbundenen Fragen zur Aufsichtsführung sich nicht auf den Bereich der Schulfahrten beschränken lassen. Gesundheitliche Ausnahmesituationen von Schülerinnen und Schülern, auf welche die Schule in geeigneter Weise reagieren muss, können im Schulalltag in allen denkbaren schulischen Zusammenhängen auftreten.

Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den „Weiteren Aufgaben“ der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 10 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer; Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen – ADO – (BASS 21-02 Nr. 4). Über die Anzahl und Dauer von Schulfahrten entscheidet gemäß Nummer 2.1 der Richtlinien für Schulfahrten die jeweilige Schulkonferenz im Rahmen des schulischen Fahrtenprogramms.